



**Kontakt**

Herr Eumann  
**Zimmer**  
502

**Telefon**  
0211.89-96255

**Fax**  
0211.89-36255

**E-Mail**  
oliver.eumann@  
duesseldorf.de

**Datum**  
21.07.2015

**AZ**  
30/21

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 30/21, 40200 Düsseldorf

Stadt Meerbusch  
Service Recht  
Herr Westerlage  
Postfach 16 64  
40641 Meerbusch

W (mit Vorgang)  
27.07.15 pd.

**Musterklagen bei Erschließungsbeiträgen oder Ausbaubeiträgen  
Ihre Anfrage vom 10.07.2015**

Sehr geehrter Herr Westerlage,

auf Ihre o.g. Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass bei der Stadt Düsseldorf keine Musterklagen in den genannten Verfahren durchgeführt werden oder geplant sind.

Aus unserer Sicht kann von einem solchen Vorgehen auch nur abgeraten werden. Zum einen setzt sich die Stadt ohne Not einem Verfahren aus, dessen Ausgang nicht kalkulierbar ist und bei dem zudem vorprogrammiert ist, dass Streitigkeiten über die Vergleichbarkeit der im "Musterverfahren" entschiedenen Situation entstehen können. Zum anderen ist es auch zweifelhaft, ob solch ein Verfahren überhaupt in allen Fällen rechtskonform durchführbar ist.

Sicherlich ist es denkbar, nach Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens im Bereich Ausbaubeiträge, die Widerspruchsentscheidung über parallelläufige Widersprüche auszusetzen, bis über den "Musterfall" entschieden ist. Dies ist aus Sicht der Stadt zwar nicht sinnvoll, gleichwohl ist es aber möglich.

Vor Abschaffung des Widerspruchsverfahrens hat die Stadt sich im Jahr 1997 in einem Fall, der das Erschließungsbeitragsrecht betraf, auf ein solches Verfahren eingelassen. Dort wurde vereinbart, dass zunächst nur für zwei Widerspruchsführer ein Widerspruchsbescheid erstellt wird. Die übrigen rund 25 Widerspruchsführer haben damals erklärt, dass für sie die Entscheidung, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren getroffen wird, bindend ist. Das Verfahren vor dem VG endete 2001 mit einem teilweisen Obsiegen, der klagenden Parteien. Es schloss sich das Berufungsverfahren vor dem OVG an. Rechtskräftige Urteile, die die Entscheidung des VG teilweise wieder aufhoben, lagen Ende 2004 vor. Teilweise blieben Rechtsfragen auch offen. Die verbliebenen Widerspruchsführer verlangten, bezogen auf eine offen gebliebene Rechtsfrage, eine für sie günstige Entscheidung der Stadt. Im Mai 2005 wurden die offenen Widersprüche von Seiten der Stadt diesbezüglich zurückgewiesen. Ein Widerspruchsführer hat daraufhin „erneut“ geklagt. Dieses verwaltungsgerichtliche Verfahren endete im März 2010, also etwa 13 Jahre nach Versand des Bescheides, im Rahmen eines Mediationsverfahrens vor dem OVG.

**Telefonzentrale**  
0211.89-91

**Internet**  
www.duesseldorf.de

**Bankkonto**  
Stadtparkasse  
Düsseldorf  
IBAN DE61 3005 0110  
0010 0004 95  
BIC DUSSEDDXXX

**Gläubiger-ID**  
DE15DUS00000011727



Aufgrund von durch dieses Musterverfahren, nicht zuletzt auch in kassentechnischer Sicht (teilweise wurde zunächst bezahlt, teilweise wurde Aussetzung der Vollziehung der Bescheide verlangt), erzeugter umfangreicher Mehrarbeit, der großen Zeitdauer bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens und dem am Ende dennoch nicht eindeutigen Ergebnis, wird von Seiten des hier zuständigen Fachamtes (Bauverwaltungsamt) nicht empfohlen, erneut ein entsprechendes Verfahren durchzuführen.

am  
Rhein  
Noch problematischer sieht die Sache aber in Verfahren aus, in denen sofort Klage zum VG zu erheben ist. Dort werden die Bescheide derjenigen, die nicht geklagt haben, bestandskräftig. Hier stellt sich zunächst die Frage, ob die Stadt nach Abschluss eines Musterverfahrens überhaupt noch eine Aufhebung der Bescheide vornehmen kann. Denkbar wäre dies zwar im Rahmen einer Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, wenn man eine "Musterklagevereinbarung" als ermessensbindende Vereinbarung ansehen würde. Was passiert aber, wenn das Musterverfahren so lange dauert, dass bereits Festsetzungsverjährung für die fragliche Abgabe bei denjenigen eingetreten ist, die nicht geklagt haben? Dann müsste ggf. der ganze Bescheid aufgehoben werden, ohne dass die Möglichkeit besteht, einen neuen korrekten Bescheid zu erlassen, nachdem z.B. Fehler in einer Satzung korrigiert worden sind. Dies ist vor dem Hintergrund bestehender Abgabenerhebungspflichten und auch aus haushaltsrechtlicher Sicht problematisch, ganz zu schweigen von den tatsächlichen Folgen für den Haushalt.

Aus hiesiger Sicht kann aus den dargestellten Gründen die Durchführung von "Musterverfahren" im von Ihnen angefragten Rechtsbereich daher grundsätzlich nicht empfohlen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Verjährungshemmung bei den nicht am Musterverfahren Beteiligten eintritt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Eumann